

Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung für das Taxen- und Mietwagengewerbe

Zusätzlich zu den vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Leistungserweiterungen sofern der Versicherungsnehmer **in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit** eines der folgenden Fahrzeuge führt:

- Taxi
- Mietwagen (ohne Selbstfahrervermietfahrzeuge)
- Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Freistellungsverordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird diese Fahrzeuggruppe im Folgenden nur Taxi genannt.

1 Be- und Entladeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers wegen Schäden, **die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers zugefügt werden.** Gleiches gilt für manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines Taxis wegen dieser Schäden, sofern es der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers dient.

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Anhänger bleiben ausgeschlossen.

Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Die Deckungssumme beträgt je Versicherungsfall 2.000 EUR.

2 Falschbetankung von Kraftfahrzeugen

Versichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch **versehentliche Falschbetankung von Taxen** mit Kraftstoffen, die für die Fahrzeuge nicht geeignet sind.

Das Fahrzeug muss dem Versicherungsnehmer zur Ausübung seines Berufes dienen.

Versicherungsschutz besteht für das **eigene Taxi des Versicherungsnehmers und auch für Taxen, die dem Versicherungsnehmer zum regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.**

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist hierbei auf 1.500 EUR je Schadenereignis begrenzt.

3 Schlüsselverlust

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von fremden beruflichen Schlüsseln einschl. General- und Hauptschlüssel sowie Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben.

Dies gilt insbesondere auch während der beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt ferner die Haftung aus dem Verlust von Schlüsseln von beweglichen Sachen, insbesondere von Fahrzeugen, mit Ausnahme der **Schlüssel für das Taxi.**